# Erklärung zur Unternehmensführung

Stand 01.07.2021 (gültig bis 01.12.2021)

1. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
2. Arbeitsweise von Aufsichtsrat und Vorstand
3. Festlegungen nach §§ 76 Absatz 4, 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes
4. Corporate Governance Bericht einschließlich Entsprechenserklärung

## 1. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

### Vorstand

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an das Unternehmensinteresse sowie die geschäftspolitischen Grundsätze der ATOSS Software AG und die Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensführung gebunden. Ziel seiner Unternehmensführung ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts. In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat entwickelt er die strategische Ausrichtung der ATOSS Software AG und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Auch ist er für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung zweckmäßiger Planungs-, Kontroll-, und Risikomanagement-Systeme zuständig.

Die Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sind so festgelegt, dass alle wesentlichen Funktionen, Produkte und Märkte im Vorstand repräsentiert sind. Entscheidungen von grundlegender Bedeutung werden im Gesamtvorstand auf der Grundlage systematischer und ergebnisorientierter Vorbereitungen, einer angemessenen Analyse der erwarteten Erfolgswirkungen und Risiken sowie ergebnisoffenen Diskussionen getroffen.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen bei der Wahrnehmung der Unternehmensführung keine den Interessen der ATOSS Software AG widersprechenden oder beeinträchtigenden eigenen Interessen verfolgen bzw. Zuwendungen oder sonstige Vorteile dieser Art annehmen. Weder direkt noch indirekt dürfen sie sich oder ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen Geschäftschancen, die der ATOSS Software AG zustehen, zu Nutze machen. Auch unterliegen die Mitglieder des Vorstandes einem umfassenden Wettbewerbsverbot sowie den gesetzlichen Insiderregeln des WpHG. Ihnen zur Seite steht ein Compliance-Beauftragter, der sie bei Insiderfragen berät, die Einhaltung der Insiderrichtlinien überwacht und für die entsprechenden Kontakte zu den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Dies vorbenannten Grundsätze finden auch auf leitende Mitarbeiter Anwendung. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

### Aufsichtsrat

Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in der personellen Besetzung und regelmäßigen Beratung des Vorstands sowie in der Überwachung der Geschäftsführung und Erreichung der langfristigen Unternehmensziele.

Zur Erfüllung seiner Überwachungsfunktion hat sich der Aufsichtsrat der ATOSS Software AG eine Geschäftsordnung gegeben. Bestimmte Geschäfte unterliegen im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstands seiner Zustimmung, vor allem strategische Neuausrichtungen, Investitionsvorhaben, Kredite, Unternehmensgründungen und Beteiligungen sowie sonstige Geschäfte ab einer bestimmten Größenordnung. Mindestens einmal jährlich unterzieht der Aufsichtsrat seine Tätigkeit einer systematischen Evaluation, um kontinuierlich Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen. Sollte ein Aufsichtsratsmitglied an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, so wird dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt.

Bei der Auswahl der Kandidaten, die der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, achtet der Aufsichtsrat darauf, dass es sich um Personen handelt, die die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen mitbringen. Insbesondere wird die ATOSS Software AG der Empfehlung des Corporate Governance Kodex bei zukünftig anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat oder einer gerichtlichen Bestellung Folge leisten, mindestens ein unabhängiges Mitglied mit ausreichender Kenntnis in der Abschlussprüfung/Rechnungslegung oder mit vergleichbaren Kenntnissen vorzuschlagen.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind dazu verpflichtet, kein Mandat bei einem Wettbewerber auszuüben und Zuwendungen oder sonstige Vorteile anzunehmen, die im Konflikt zum Unternehmen oder dessen Kunden stehen. Wesentliche, nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte führen zur Beendigung des Mandats. Auf der Hauptversammlung berichtet das Gremium über etwaige aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Über vertrauliche Informationen bewahren die Mitglieder des Aufsichtsrats Stillschweigen.

Die Gesellschaft verfolgt kein Diversitätskonzept im Sinne des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB. Bei der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats kommt es für die Gesellschaft vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Aus diesem Grund halten Vorstand und Aufsichtsrat die Diversity-Kriterien aktuell für nachrangig, auch wenn diese ausdrücklich begrüßt werden.

**Hauptversammlung**
Die ordentliche Hauptversammlung der ATOSS Software AG findet jährlich in München statt. Sie beschließt unter anderem über die Gewinnverwendung, Entlastung des Vorstands, Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern beziehungsweise deren Entlastung sowie die Wahl des Abschlussprüfers.

## 2. Arbeitsweise von Aufsichtsrat und Vorstand

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah, unaufgefordert und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung sowie über mögliche Risiken der Unternehmensentwicklung des Konzerns. Zugleich wird in gemeinsamer Beratung die strategische Ausrichtung des Unternehmens untereinander abgestimmt. Treten außergewöhnliche Ereignisse auf, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung oder die Leitung der ATOSS Software AG von Bedeutung sind, informiert der Vorstand unverzüglich den Aufsichtsrats-vorsitzenden. Dieser sorgt für die Information des ATOSS Aufsichtsrats und ruft gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

Der Vorstand der ATOSS Software AG legt dem Aufsichtsrat vor Beginn jedes Geschäftsjahres die Umsatz-, Budget-, Bilanz- und Cash Flow-Planung zur Genehmigung vor. Über Abweichungen der Ist-Werte von der vorgelegten Planung sowie Anpassungen der Planung wird der Aufsichtsrat in den folgenden Sitzungen unterrichtet. Zeigt die Geschäftsentwicklung kurzfristig wesentliche unerwartete Abweichungen von der vorgelegten Planung, unterrichtet der Vorstand der ATOSS Software AG unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden. Dieser wird – soweit erforderlich – eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Obwohl die Satzung der ATOSS Software AG die Möglichkeit einer Besetzung des Vorstands mit nur einer Person beinhaltet, achtet der Aufsichtsrat darauf, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht. Der Aufsichtsrat ernennt eine Person aus dem Vorstand zum Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprecher.

Mündlich erteilte Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden durch die Vorlage schriftlicher Unterlagen (auch in elektronischer Form) begleitet. Grundsätzlich leitet der Vorstand der ATOSS Software AG in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden diese Unterlagen rechtzeitig vor der entsprechenden Aufsichtsratssitzung an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter, um diesen eine intensive Vorbereitung zu ermöglichen.

Im Rahmen seiner Aufgabe, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen, sorgt der Aufsichtsrat
• für eine ausgewogene Vielfalt der Qualifikationen und für die Teamfähigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder;
• zusammen mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung;
• für eine Begrenzung der erstmaligen Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds auf in der Regel nicht mehr als zwei Jahre;
• dafür, dass nur bei Vorliegen besonderer Umstände eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung möglich ist;
• für eine objektive Leistungsbeurteilung als Grundlage für die Entscheidung über Vertragsverlängerungen amtierender Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand der ATOSS Software AG informiert den Aufsichtsrat rechtzeitig über geplante Geschäfte (außer Geschäfte des täglichen Lebens) zwischen der ATOSS Software AG und Mitgliedern des Vorstands und sorgt dafür, dass diese Geschäfte nicht ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats durchgeführt werden. Der Aufsichtsrat wird die Zustimmung zu einem solchen Geschäft nur erteilen, wenn es branchenüblichen Bedingungen entspricht und nicht den Interessen der ATOSS Software AG zuwiderläuft.

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat frühzeitig über geplante Geschäfte (außer Geschäfte des täglichen Lebens) unter Mitgliedern des Vorstands. Diese bedürfen der vorherigen Genehmigung des Aufsichtsrats. Nebentätigkeiten von Mitgliedern des Vorstands, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten bei nicht zur ATOSS Software AG gehörigen Unternehmen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand sorgt dafür, dass der Compliance-Beauftragte für Insider-Recht dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich Bericht erstattet.

## 3. Festlegungen nach §§ 76 Absatz 4, 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes

Aktuell besteht der Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern und der Aufsichtsrat aus drei Aufsichtsratsmitgliedern. Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 76 Abs. 4 und §§ 111 Abs. 5 AktG hat sich der Aufsichtsrat am 29. November 2017 mit der Festlegung einer Zielgröße des Anteils von Frauen an den Organen der ATOSS Software AG befasst.

Vor dem Hintergrund der Größe der Gesellschaft erscheint es, ungeachtet des Bemühens der Gesellschaft zur angemessenen Berücksichtigung von Frauen in Führungsebenen, nicht möglich eine angemessene Quote zu setzen. Daher hat der Aufsichtsrat sowohl für den Vorstand, als auch für den Aufsichtsrat entsprechend dem bestehenden Anteil jeweils eine Quote von 0 Prozent als Zielgröße des Frauenanteils zum 30. Juni 2022 beschlossen. Jedoch ist der Aufsichtsrat bemüht, Frauen bei gleicher Qualifikation den Vorzug zu geben, um den Anteil von Frauen sowohl im Aufsichtsrat als auch im Vorstand zu erhöhen.
Der Vorstand seinerseits hat am 29. November 2017 gem. § 76 Abs. 4 AktG beschlossen, dass der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands 20 Prozent und in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands 10 Prozent betragen soll. Beide Zielgrößen sollen zum 30. Juni 2022 erreicht werden. Die beiden Führungsebenen im Sinne von § 76 Absatz 4 AktG wurden anhand der bestehenden Berichtslinien innerhalb der ATOSS Software AG unterhalb des Vorstands festgelegt.

## 4. Corporate Governance Bericht einschließlich Entsprechenserklärung

Gute Corporate Governance ist eine wesentliche Grundlage für einen nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolg. Der Aufsichtsrat und der Vorstand der ATOSS Software AG bekennen sich zu dieser guten Corporate Governance. Deren Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmens-führung und auch -kontrolle bestimmen das Handeln der Organe der Gesellschaft. Zukünftige Entwicklungen in diesem Bereich werden aufmerksam verfolgt und die Strukturen der Corporate Governance – falls als notwendig oder zweckmäßig erachtet – dementsprechend weiterentwickelt.

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG berichten gemäß Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex jährlich über die Corporate Governance der Gesellschaft. Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019 wurde am 01. Dezember 2020 von Vorstand und Aufsichtsrat verabschiedet. Sie ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.atoss.com) der Öffentlichkeit zugänglich.

---

**Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG**

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG haben am 1. Dezember 2020 (aktualisiert am 23. Februar 2021) eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 abgegeben, die punktuell erneut zu aktualisieren ist.

**Aktualisierung der ENTSPRECHENSERKLÄRUNG gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat aktualisieren ihre am 1. Dezember 2020 abgegebene und am 23. Februar 2021 aktualisierte Erklärung hinsichtlich der dort aufgeführten Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wie folgt:

- Die mit der Aktualisierung der Entsprechenserkärung am 23. Februar 2021 erklärte Abweichung von der Empfehlung in Ziffer G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder angemessen berücksichtigt werden soll, wird modifiziert. Die ordentliche Hauptversammlung hat am 30. April 2021 beschlossen, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine zusätzliche Vergütung erhält, um dem mit der Funktion verbundenen Mehraufwand angemessen Rechnung zu tragen, sodass insoweit seit diesem Zeitpunkt der Empfehlung in Ziffer G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wird. Die ATOSS Software AG weicht von der Empfehlung in Ziffer G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex folglich nunmehr nur noch insoweit ab, als von einer gesonderten Vergütung für die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses abgesehen wird. Für die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses ergibt sich durch

die Neubildung des Prüfungsausschusses kein höherer zeitlicher Aufwand als zuvor.

- Der Aufsichtsrat hat beschlossen, eine Erstbestellung eines Vorstandsmitglieds, Herrn Pritim Kumar Krishnamoorthy, für die Dauer von fünf Jahren vorzunehmen und weicht damit von der Empfehlung in Ziffer B.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex ab, wonach die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen soll. Herr Pritim Kumar Krishnamoorthy ist bereits seit dem Jahr 2020 für die ATOSS Software AG in leitender Funktion als CTO tätig, sodass bereits auf Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit ihm zurückgegriffen werden konnte. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat seine Entscheidung im Interesse einer stabilen Leitungsstruktur mit personeller Kontinuität getroffen und erachtet sie auch angesichts der Qualifikation des Kandidaten für sachgerecht.

- In der Aktualisierung vom 23. Februar 2021 ist offen gelegt und begründet worden, weshalb die Empfehlung in Ziffer G.11 Satz 2 durch das neue Vergütungssystem nicht vollumfänglich umgesetzt wird, indem lediglich eine Möglichkeit zum Einbehalt variabler Vergütungselemente in begründeten Fällen vorgesehen ist. In Ergänzung bzw. Aktualisierung dieser Erklärung ist hier zu erklären, dass noch vor Inkrafttreten des neuen Vergütungssystems vereinbarte Vorstandsanstellungsverträge keine vertragliche Möglichkeit zu Einbehalt oder Rückforderung variabler Vergütungselemente (sog. Malus- und Clawback) vorsehen. Die damit verbundene Abweichung von der Empfehlung in Ziffer G.11 Satz 2 DCGK hält der Aufsichtsrat auch im Hinblick auf das bereits gesetzlich vorgegebene Organhaftungsregime für gerechtfertigt.

Im Übrigen bleibt die Entsprechenserklärung vom 1. Dezember 2020 (aktualisiert am 23. Februar 2021) unverändert.

München, 1. Juli 2021

Moritz E. Zimmermann
Aufsichtsratsvorsitzender

Andreas F.J. Obereder
CEO

Dirk Häußermann
Co-CEO

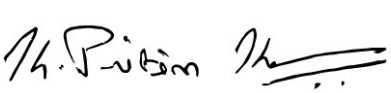

Pritim Kumar Krishnamoorthy
CTO

Christof Leiber
CFO